

# § 39 BierStG 2022

BierStG 2022 - Biersteuergesetz 2022

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.01.2022

1. (1)Der Inhaber eines Bierlagers hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muß, wieviel Bier
  1. 1.in das Bierlager aufgenommen wurde;
  2. 2.zum Verbrauch im Bierlager entnommen wurde, wenn durch die Entnahme die Steuerschuld entstanden ist;
  3. 3.aus dem Bierlager weggebracht wurde;
  4. 4.in das Bierlager zurückgenommen wurde;
  5. 5.im Bierlager zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht oder vernichtet wurde.
2. (2)Die Aufzeichnungen müssen den Bestimmungen des§ 38 Abs. 3 Z 2 bis 6 entsprechen. § 38 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.1995 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)